

SWR UNTERNEHMENSBERATUNG GmbH

SILVIA WITTMANN-REICHL

3021 Pressbaum, Hauptstrasse 20

Tel.: +43 (0) 2233/20216, Fax: 20216 - 30

Mobil: +43 (0) 6991/96 98 037, swr@swr.co.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Umsatzsteuer:
Mehrwertsteuersenkung
auf 4,9 % nun in Kraft

Seite 3



SV der Selbständigen:
Wissenswertes zur Sozialversicherung
der Selbständigen

Seite 4

ARBEITEN IM ALTER

Aktivitätsfreibetrag ab 2027

Ab 1. 1. 2027 kommt ein ganz neues, tolles Steuerzuckerl auf die Pensionisten zu – aber nur dann, wenn diese im Alter auch „aktiv“ sind: Zusatzeinkünfte bis zu max 15.000,- werden steuerfrei möglich sein! Außerdem müssen diese aktiven Pensionisten keine PV-Beiträge für die Zusatzeinkünfte mehr zahlen. So erfreulich kann ein Zuverdienst sein – wenn die Voraussetzungen erfüllt werden!

Mit Jänner 2027 wird im Einkommensteuergesetz ein sog. **Aktivitätsfreibetrag** eingeführt. Dieser beträgt **maximal 1.250,- pro Monat**, in welchem ein begünstigter Zuverdienst ausgeübt wird. Dieser Freibetrag begünstigt nur klar definierte Zusatzaktivitäten und kann nicht die Steuerlast für andere Einkünfte senken. Außerdem hängt der Freibetrag von der tatsächlichen Höhe des Zusatzerwerbes ab – wer zB zusätzlich zur Pension noch ein monatliches Gehalt für eine Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 600,- erhält, der kann den monatlichen Maximalbetrag auch nicht ausschöpfen.

Durch diesen Freibetrag werden die Zusatzeinkünfte eines Pensionisten lohnsteuerfrei bzw einkommensteuerfrei gestellt – bis zur bereits erwähnten Obergrenze. Wenn diese Zusatzeinkünfte **im Rahmen eines Dienstverhältnisses** ausgeübt werden, kann der Freibetrag bereits in der Lohnverrechnung Berücksichtigung finden. In allen anderen Fällen (also bei **betrieblichen Zusatzeinkünften** oder wenn nicht bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt), kann der Freibetrag im Rahmen der Steuererklärung beantragt werden. Wichtig: Nur auf Antrag steht dieser zu. Die Steuererklärungsformulare müssen daher ab 2027 angepasst werden und es werden einige zusätzliche Informationen im Rahmen der Antragstellung abgefragt werden.

Aber nun zu den Voraussetzungen:

1. Es muss das in Österreich geltende **gesetzliche Regel-Pensionsalter** erreicht werden: Für Männer liegt das beim 65. Lebensjahr, für Frauen war das bis vor kurzem beim 60. Lebensjahr und wird gerade in einer Übergangsphase ständig erhöht und letztlich in ein paar Jahren auch beim 65. Lebensjahr landen.
2. Der Steuerpflichtige muss einen **Anspruch auf eine Alterspension** haben. Aber eben nur einen Anspruch!
3. Neben diesen zwei Grundvoraussetzungen wird nun in

zwei Fallgruppen unterschieden: Einerseits die größere Gruppe, die auch einen Antrag auf Pensionsauszahlung stellt – das sind die sog. „**Zuverdiener**“ und andererseits die wesentlich seltener anzutreffende Gruppe, welche sich für ein längeres Arbeiten entscheidet und noch keinen Pensionsauszahlungsantrag stellt sondern noch weiter im aktiven Berufsleben bleibt (und sich dabei einen höheren Pensionsanspruch erarbeitet) – das sind die sog. „**Aufschieber**“. Während für die Aufschieber keine weitere Voraussetzung für den Freibetrag vorliegen muss, müssen die Zuverdiener eine wichtige zusätzliche Hürde nehmen: Im Zeitpunkt des Pensionsantrittes (und nur dieser Zeitpunkt ist entscheidend) muss eine **Mindestanzahl an Versicherungsmonaten** erworben worden sein (entweder durch Beitragszahlungen oder auch sog Ersatzzeiten durch Nachkauf, Kindererziehungszeiten, Präsenzdienst oder aus einem anderen Grund) und für Männer müssen das zumindest 480 Versicherungsmonate sein (für Frauen derzeit mindestens 408 Monate).

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Aktivitätsfreibetrag ab 2027	ab Seite 1
Die Post bringt allen was - auch dem Fiskus!	Seite 2
Lohnsteuerfreie Mitarbeiterprämie 2026	Seite 3
Mehrwertsteuersenkung auf 4,9 % nun in Kraft	Seite 3
Finanzverwaltung muss sparen	Seite 3
Wissenswertes zur Sozialversicherung der Selbständigen	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	
Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.	

Fortsetzung von Seite 1

Liegen nun die Voraussetzungen vor und wird im Alter nun auch noch eine „Aktivität“ festgestellt, dann können Einkünfte aus aktiven Erwerbstätigkeiten mit dem Freibetrag steuerfrei gestellt werden. Aber nicht alle Zusatzeinkünfte zählen zu diesen begünstigten Einkünften! Wer zB neben dem Pensionsbezug noch Einkünfte aus Vermietung lukriert, der profitiert nicht, weil hier keine aktiven Zusatzeinkünfte vorliegen. Wer hingegen trotz Pensionierung weiterhin beim bisherigen Dienstgeber arbeitet oder neben der Pension irgendwann eine betriebliche Tätigkeit beginnt oder zB auch weiterhin als GmbH-Geschäftsführer aktiv tätig wird, für

den wird der Freibetrag spürbar werden. So können jährlich maximal 15.000,- an Activeinkommen völlig ohne Steuerbelastung dazu verdient werden. Für viele aktive Senioren wird das eine tolle Gelegenheit sein, ein „Taschengeld“ zu erwirtschaften.

Auch die Pensionsversicherungsbeiträge für diese aktiven Senioren wird abgesenkt. Leider bleiben die Arbeitgeber auf der Strecke, welche Senioren dergestalt unterstützen, weil leider keine Absenkung von Lohnnebenkosten geplant ist. Für diese rüstigen Senioren gibt es auch kein Mindestmaß für den Aktiv-Erwerb, daher wird auch eine (stundenmäßige) geringe Aktivität steuerlich gefördert. ■

NEUE PAKETSTEUER

Die Post bringt allen was – auch dem Fiskus!

Das Paketsteuergesetz tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft. Ab diesem Datum bringt nicht nur die Post allen was, sondern vor allem dem Finanzminister zwei Euro pro Packerl. Diese neue Steuer dient in erster Linie dazu, die Umsatzsteuersenkung auf 4,9% für Grundnahrungsmittel zu finanzieren.

Offiziell soll die Einführung der Paketsteuer unter anderem dem Umweltschutz dienen und auch den sog stationären Handel stärken, weil dieser für regionale Wertschöpfung und für Beschäftigung sorgt sowie für den Fortbestand der relevanten Geschäftszonen in den Stadtzentren und Ortskernen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch die Gegenfinanzierung der Absenkung der Mehrwertsteuer scheint in den Erläuterungen als Begründung für die Einführung dieses Gesetzes auf.

Der Paketsteuer unterliegt die Zustellung von Paketen im Inland im Rahmen von **Versandhandelsumsätzen** von Versandhändlern – so lautet der Beginn dieses neuen Gesetzes. Und gleich danach sind etliche Begriffsbestimmungen notwendig. So muss zB definiert werden, was dieses Gesetz unter „Paket“ eigentlich versteht. Als **Paket** versteht man hier nur eine Postsendung im Sinne des Postmarktgesetzes. Zum Steuergegenstand werden solche Postsendungen aber nur dann, wenn sie zumindest einen Gegenstand enthalten, der Teil eines Versandhandelsumsatzes ist. Es handelt sich aber immer nur um Pakete, die ein Postdiensteanbieter in dieser Form übernimmt. Wenn daher der liefernde Unternehmer selbst befördert, dann löst das keine Paketsteuer aus. Zustellungen von Lebensmitteln bzw Speisen (zB Pizza wird im Karton nach Hause geliefert) sowie alle Lieferungen in einer für Postsendungen unüblichen Verpackung (zB offenes Sackerl) fällt nicht unter diese Steuer.

Beim Begriff Versandhandelsumsätze wird auf das Umsatzsteuergesetz verwiesen, weil es dort diesen Begriff

schon lange gibt. Wird die Ware vom Kunden selbst im Geschäftslokal des Versandhändlers abgeholt („click and collect“) oder auch eine Abholung im stationären Geschäftslokal, das vom Versandhändler selbst oder unter einer gemeinsamen Marke betrieben wird, löst das keine Steuer aus.

Völlig unerheblich für die Paketsteuer ist der Wert der Lieferung. Die Paketsteuer beträgt grundsätzlich **zwei Euro pro zugestelltem Paket**. Weil aber oftmals im Zeitpunkt der Bestellung noch nicht klar ist, ob die zu liefernden Gegenstände in einem einzigen oder in mehreren Paketen versendet werden, so kann der Verkäufer auch wahlweise die Steuer pro Bestellvorgang berechnen – in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der Pakete für diese konkrete Bestellung. Der Versandhändler hat also hier ein Wahlrecht (pro Paket oder pro Bestellung), er muss aber die Art der Berechnung für alle Geschäftsfälle eines Kalendervierteljahres nach der gleichen Methode behandeln.

Das **Kalendervierteljahr** ist übrigens der sog Erklärungszeitraum. Und für jeden Erklärungszeitraum muss eine Steuererklärung abgegeben werden und auch die Paketsteuer an das Finanzamt bezahlt werden. Die Frist für die Steuererklärung und Zahlung endet jeweils am Ende des auf ein Quartal folgenden Monats. Erstmals ist daher die neue Paketsteuer für das 4. Quartal 2026 bis spätestens 31. Jänner 2027 zu erklären (das alles wird nur über FinanzOnline möglich sein, es gibt also keine Papierformulare dafür) und zu bezahlen. Für diese Steuer gibt es keine Jahressteuererklärungen, nur die vierteljährlichen Meldungen.

Steuerschuldner ist der Versandhändler, er muss die Steuer berechnen, bezahlen und die einschlägigen Unterlagen für sieben nachfolgende Jahre aufbewahren. Wenn der Händler die Ware über eine Plattform verkauft (zB Amazon, Ebay, Willhaben ...), dann gilt die jeweilige Plattform als Versandhändler und diese Plattform muss sich dann um diese Steuer kümmern. Hat nun ein Versandhändler bzw eine Plattform in der EU bzw EWR keine Betriebsstätte, Sitz bzw Wohnsitz, dann muss dieses ausländische Unternehmen zwingend einen sog **Fiskalvertreter** bestellen, der die steuerlichen Pflichten an seiner Stelle erfüllt. Diese Rolle können insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare übernehmen. Werden Steuererklärungen nicht rechtzeitig beigebracht, dann wird die Höhe der Steuer geschätzt werden.

Hervorzuheben ist auch noch der **Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld**: Man wird vermuten, dass die Paketsteuer mit der Zustellung des Pakets entsteht – aber das Gesetz regelt das anders: Die Steuerschuld entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem die Zahlung für den Versandhandelsumsatz angenommen wird. Das ist der Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bestätigt wurde oder die Zahlungsgenehmigungsmeldung oder eine Zahlungszusage des Erwerbers beim Lieferanten bzw bei der Plattform eingeht – und zwar unabhängig davon, wann die tatsächliche Zahlung erfolgt. Je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere Zeitpunkt ist. Und wann das Paket dann zugestellt wird, spielt für die Entstehung der Steuerschuld überhaupt keine Rolle mehr. ■

UNERWARTET

Lohnsteuerfreie Mitarbeiterprämie 2026

Völlig unerwartet hat die Regierung auch für positive Schlagzeilen gesorgt – zumindest für Nichtselbstständige – und wieder die Möglichkeit zur Auszahlung einer lohnsteuerfreien Mitarbeiterprämie gesorgt.

Wichtig ist, dass von dieser Lohnsteuerbefreiung nur jene Prämien und Bonuszahlungen profitieren, die **im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2026 gewährt** werden (wahrscheinlich gibt es wieder ein paar Wochen Nachfrist nach dem Jahresende).

Die höchstmögliche steuerfreie Prämie beträgt (nur mehr) 500,-. Dabei muss es sich aber um eine **zusätzliche** Prämie bzw. Bonuszahlung handeln,

die **bisher üblicherweise nicht gewährt** worden ist! In den Erläuterungen zum Gesetz ist auch zu lesen, dass die in den Jahren 2020 bis 2021 gewährten Corona-Prämien sowie in 2022 oder 2023 bezahlten sog. steuerbegünstigten Teuerungsprämien oder in 2024 und 2025 gewährte lohnsteuerfreie Mitarbeiterprämien nicht hinderlich sind und daher einer diesjährigen Lohnsteuerfreiheit nicht entgegenstehen. Sehr

wohl aber andere Prämien oder Bonuszahlungen.

Die Lohnsteuerbefreiung kann allerdings nur dann greifen, wenn diese Mitarbeiterprämie 2026 im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung festgehalten wird. Sollte es keinen Betriebsrat geben, dann sieht das Gesetz diese Begünstigung nur dann vor, wenn die Prämie allen Mitarbeitern gewährt wird. ■

UMSATZSTEUER

Mehrwertsteuersenkung auf 4,9% nun in Kraft



Seit 1. Juli sind nun manche Grundnahrungsmittel mit geringerer USt belastet. Umsetzung abgeschlossen?

Nun sind wir mit der seit Langem geforderten Absenkung der Mehrwertsteuer auf wichtige Grundnahrungsmittel beglückt worden. Zu den neuen Abgrenzungsproblemen bei gemischten Lebensmitteln sowie die exakte Untersuchung der Inhaltsstoffe haben wir bereits in unserer letzten Ausgabe aufmerksam gemacht.

Heute wollen wir nochmals in Erinnerung rufen, ob Sie auch alle administrativen **Umstellungsarbeiten** zu diesem Thema abgeschlossen haben.

- Registrierkasseneinstellungen bereits angepasst?
- In der Buchhaltung sind neue Erlöskonten anzulegen für

die Umsätze mit diesem neuen ermäßigten Steuersatz.

- Warensortiment optimiert, um Mischumsätze zu vermeiden?
- Lieferantenrechnungen hinsichtlich der korrekten Höhe der ausgewiesenen Vorsteuer prüfen?
- Warenwirtschaftsprogramm?

Wenn Sie dieses Thema schon mal im Wesentlichen verarbeitet haben, dann können Sie sich nun bereits mit den Vorbereitungsarbeiten für die neue Paketsteuer ab Anfang Oktober beschäftigen ... und dazwischen hoffentlich ein paar Tage Urlaub genießen. ■

SPARPAKET

Finanzverwaltung muss sparen

Im Zuge der Planung des Staatshaushaltes für die kommenden Jahre gilt vor allem eines: Sparen, sparen, sparen. Das gilt auch für die Ministerien.

Mit Jahresanfang 2027 kommt es zu „Optimierungen“ in der Finanzverwaltung, es werden zahlreiche Dienststellen des **FAÖ** (Finanzamt Österreich) organisatorisch zusammengelegt und vor allem Leitungspositionen nicht mehr nachbesetzt. Das wurde bereits vor einigen Monaten bekannt und es gibt einen Erlass dazu.

Das **FAG** (Finanzamt für Großbetriebe,

vor allem zuständig für Unternehmen mit Umsätzen höher als 12,5 Mio) hat seit einigen Monaten bereits wegen Sparmaßnahmen die telefonische Erreichbarkeit auf die Vormittagsstunden eingeschränkt. Die Beschränkung der Telefonzeiten auf die Vormittagsstunden steht bald auch dem FAÖ ins Haus.

Im Juni wurde bekannt, dass in der Finanzverwaltung rund 500 Bedienstete

in den nächsten Jahren sukzessive eingespарт werden, indem frei gewordene Dienstposten nicht mehr nachbesetzt werden.

Es gelingt dem Staat immer weniger, den Servicegedanken in der Bürokratie weiterhin aufrecht zu erhalten. Personelle Einsparungen in der Finanzverwaltung sollen durch den stärkeren Einsatz der KI ausgeglichen werden. ■

Wissenswertes zur Sozialversicherung der Selbständigen

Ziemlich alle Unternehmer haben mit der SVS zu tun. Die SVS hebt die Beiträge ein und ist auch für die Leistungen an die Versicherten zuständig. Lesen Sie hier einige wissenswerte Details zur SVS.



Die Höhe der SV-Beiträge ist gesetzlich geregelt. **Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung** werden mittels einer eigenen Formel berechnet. Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und zur Pensionsversicherung nach dem Sozialversicherungsgesetz für freiberuflich selbständig Erwerbstätige (FSVG) werden nach folgender Formel berechnet.

Beitrags- grundlage	x	Beitrags- satz	=	Beitrag
------------------------	---	-------------------	---	---------

Ihr Beitrag in der Pensions- und Krankenversicherung ist also ein konkreter prozentueller Anteil (=Beitragssatz) Ihrer Beitragsgrundlage.

Sind Sie nach dem GSVG pflichtversichert, beträgt der Beitragssatz in der Pensionsversicherung 18,50 % und in der Krankenversicherung 6,8 %. Sind Sie nach dem FSVG pflichtversichert, beträgt der Beitragssatz in der Pensionsversicherung 20 %.

Die SVS unterscheidet außerdem zwischen Mindest- und Höchstbeiträgen. Erfahren Sie zudem mehr über die vorläufige und endgültige Berechnung Ihrer Beiträge!

Der **Unfallversicherungsbeitrag** ist ein fixer Betrag, unabhängig von der Höhe Ihrer Einkünfte. Er beträgt im heurigen Jahr € 12,96 monatlich.

Der Beitrag zur **Selbständigenvorsorge** beträgt 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung. Sind Sie – zB als freiberuflicher Arzt – nur in der Pensionsversicherung nach dem FSVG pflichtversichert und haben sich freiwillig für die Selbständigenvorsorge entschieden, zahlen Sie 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung als Vorsorgebeitrag.

Sie haben die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Ihre **vorläufige Beitragsgrundlage Ihren aktuellen**

Einkünften anzupassen. Nun ist die erste Jahreshälfte 2026 bereits vergangen und Sie können Ihre Einkommenssituation für das laufende Jahr schon besser einschätzen: Ist Ihre endgültige Beitragsgrundlage im laufenden Jahr voraussichtlich niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage? Dann können Sie die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage beantragen. Geben Sie in Ihrem Antrag die voraussichtliche Höhe der endgültigen Beitragsgrundlage für das laufende Jahr an. Die endgültige Beitragsgrundlage ist die Summe aus den Einkünften und den vorgeschriebenen SV-Beiträgen. Anhand dieser Prognose berechnet die SVS Ihre Beiträge neu. Sollte der laufende Gewinn 2026 höher ausfallen als von der SVS vorläufig angenommen, dann können Sie auch freiwillig einen Antrag auf Hinaufsetzen der Beitragsgrundlage stellen. Manchmal ist es angenehmer, wenn die Vorauszahlungen ausreichend hoch sind, um Nachzahlungen zu vermeiden.

Die Zahlungstermine für die Beiträge sind auch gesetzlich festgelegt. In den **vierteljährlichen Beitragsvorschreibungen** werden neben den laufenden Beiträgen auch noch die endgültigen Abrechnungen nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides (die sog. „Nachbemessung“) für die Vergangenheit in Form von vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Weiters werden auch noch Selbstbehalte aus ärztlichen Leistungen (sog. „Kostenanteile“) und allfällige Verzugszinsen zur Abrechnung gebracht.

Mit den vierteljährlichen Beitragsvorschreibungen bietet die SVS ihren Versicherten und steuerlichen Vertretern einen kompakten Überblick über aktuelle SV-Beiträge und mögliche Nachforderungen aus vergangenen Jahren. Vertiefende Informationen über die Berechnung der vorläufigen und endgültigen SVS-Beiträge stellt die SVS online abrufbar zur Verfügung: Infos unter svs.at/go. Die SVS hat die Erklärung der endgültigen Beitragsberechnung nun weiter verbessert: Ein noch genauerer Vergleich zwischen vorläufigen und endgültigen Beiträgen macht Änderungen jetzt deutlich verständlicher. So ist die Nachbemessung der Sozialversicherungsbeiträge künftig einfacher und schneller nachvollziehbar.